

Stellungnahme der Verbände GRZI und VDDW zum Diskussionspapier vom 02.04.2008

GRZI und VDDW begrüßen im Grundsatz die z.Zt. bekannten Elemente zur Neuordnung des gesetzlichen Messwesens auf der Basis des Eckpunktepapers vom November 2006 sowie des Diskussionspapiers zur Anhörung vom 02.04.2008.

Die Positionen der o. g. Verbände wurden im Rahmen der laufenden Diskussion bereits zu früheren Zeitpunkten formuliert (GRZI 18.04.2007 Dr.B/BB/KF; VDDW 28.09.2007 Dr.B/NB).

Dem BMWi wird ausdrücklich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit gedankt. Die Chance der Diskussion im Vorgang zum gesetzlichen Verfahren haben wir gerne wahrgenommen und als sehr konstruktiv bewertet.

Zum heutigen Zeitpunkt soll auf folgende Aspekte hingewiesen werden:

1) Verantwortung der Eigentümer/ Messgeräteverwender

Die Verwender der Zähler sind grundsätzlich verantwortlich für die Beachtung der Anforderungen an die Verwendung der Messgeräte. Inwieweit der Messgeräteverwender eine Verpflichtung für den ordnungsgemäßen Zustand der Messgeräte trägt, bedarf der Präzisierung.

2) Eichpflicht

Für die in den Anhängen der MID aufgeführten Gas-, Wasser- und Wärmezähler sehen wir keinen Handlungsbedarf. Sie soll hierfür bestehen bleiben.

3) Konformitätsbewertung

Die Konformitätsbewertung zur Absicherung der Eigentümer-/ Verwenderverantwortung für die Gas-, Wasser- und Wärmezähler könnte nach der zweiten Kategorie erfolgen. Hier unterstützen wir ausdrücklich das Modell der second parties.

4) Eichgültigkeitsdauer

Die Eichgültigkeitsdauer basiert auf langjährigen Erfahrungen der betroffenen Kreise und wurde im Konsens unter Berücksichtigung technologischer und anwendungsspezifischer Kriterien festgelegt. So wurde einvernehmlich festgelegt, die Eichgültigkeitsdauer von Kalt- und Warmwasserzählern von acht auf sechs bzw. auf fünf Jahre zu reduzieren, um dem Zustand der Netze und den unterschiedlichen Wasserqualitäten Rechnung zu tragen.

Abweichungen hiervon, etwa eine Verlängerung der Prüffrequenzen aufgrund der festgestellten Messbeständigkeit (Qualität) und bestimmter innovativer Funktionen des Messgeräts, bedürfen einer sorgfältigen Evaluierung und Verifizierung im Rahmen einer effizienten Marktüberwachung.

Eine Degression der Prüffrequenzen ist unserer Meinung gegenüber der heutigen Situation dringend geboten, um qualitativ schlechte Produkte schnell im Sinne eines effektiven Verbraucherschutzes vom Markt nehmen zu können. Die Argumentation, die Eichgültigkeitsdauer könne als Handelshemmnis interpretiert werden, läuft u. E. n. ins Leere, da im Bereich der Verwendungsüberwachung der nationale Gesetzgeber autark ist.

5) Regelungsausschuss

Dem Regelungsausschuss kommt die wichtige Aufgabe der Konkretisierung der grundlegenden Anforderungen der Rechtsverordnung zu. Im Rahmen einer Geschäftsordnung sollte klar festgelegt sein, nach welchen Kriterien die Mitarbeit möglich ist. Die Vertretung der Hersteller soll über die entsprechenden Verbände mit Sitz und Stimme erfolgen.

6) Meldepflicht

Unabdingbar für eine effiziente Verwendungsüberwachung ist die Kenntnis, wer wann welche eichpflichtigen Produkte verwendet. Den zuständigen Behörden muß so die Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit gegeben werden. Von einer prinzipiellen Meldepflicht kann nur dann abgesehen werden, wenn qualitativ gleichwertige Daten auf anderem Weg erhalten werden.

7) Marktüberwachung

Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, die Vorschriften der MID und des bestehenden Eichrechts zu einem Gesamtkonzept metrologischer Überwachung zusammen- und fortzuführen. Zum heutigen Zeitpunkt besteht in Deutschland kein effektives Konzept, wie es für das Inverkehrbringen von der MID gefordert wird. Insbesondere sind die finanziellen und personellen Ressourcen in allen Bundesländern gleichermaßen sicherzustellen, damit eine wirkungsvolle Marktüberwachung und damit der Zweck des Gesetzes erreicht wird. Inwieweit der gemeinsame Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (KOM (2007) 53) hier neue Impulse setzt, bleibt abzuwarten.

Die Entlastung der Eichbehörden im Rahmen der meßtechnischen Kontrolle durch akkreditierte private Akteure erscheint sinnvoll. Besonderes Augenmerk muß hierbei auf den Nachweis der erforderlichen fachlichen Kompetenz gelegt werden.

8) Innovationsförderung

Die Offenheit der gesetzlichen Grundlagen für zukünftigen technischen Wandel wird von uns begrüßt. Es muß aber darauf geachtet und sichergestellt werden, dass die klassischen Schutzziele des Gesetzes erhalten bleiben. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der weiteren Messwertübertragung, der korrekten Rechnungsstellung und insgesamt der Rückverfolgbarkeit keine Hemmnisse für neue technologische Ansätze, z. B. Smart Metering, aufgebaut bzw. diese neuen Wege nicht erschwert werden.

Köln, 20.03.2008

Dr.B/KF